

Herausforderung Diskriminierung

Empfehlungen für Schulleitungen
und Lehrpersonen





KEIN PLATZ FÜR HASS

Herausforderung Diskriminierung

Empfehlungen für Schulleitungen und Lehrpersonen

1	Hintergrund	3
2	Definition von Hassdelikt	3
3	Rechtliche Rahmenbedingungen	4
3.1	Rechtliche Grundlagen	4
3.2	Symbole	5
3.3	Urteile	5
3.4	Strafmündigkeit	5
3.5	Melderecht und Meldepflicht im Schulbereich	5
4	Diskriminierung im Schulalltag	6
4.1	Handlungsoptionen «PIA»	7
4.1.1	Prävention	7
4.1.2	Intervention	7
4.1.3	Aufarbeitung	8
4.2	Wann zur Polizei?	9
5	Fach- und Beratungsstellen	10
6	Anhänge	10
6.1	Beispiele – was ist strafbar?	10
6.1.1	Hautfarbe	11
6.1.2	Religion	11
6.1.3	Hasssymbole	11
6.1.4	Herkunft	12
6.1.5	Sexuelle Orientierung	12
6.1.6	Religion	12
6.2	Handlungsmöglichkeiten nach dem «10-Punkte-Programm» nach Gautschi und Steger	13
7	Impressum	14

1 Hintergrund

Wie reagieren Sie als Lehrperson auf menschenverachtende Beleidigungen – bis hin zum Mobbing jüdischer Schülerinnen und Schüler? Gibt es eine klare Haltung zu Feindlichkeit gegen muslimische Menschen an Ihrer Schule? Wissen Sie, wie Sie reagieren können, wenn in der Klasse die Stimmung kippt und einige Schülerinnen und Schüler vermehrt ihre Mitschülerinnen und Mitschüler ausgrenzen und sie mit Beschimpfungen attackieren?

Diskriminierung darf nie auf die leichte Schulter genommen werden, sondern ist anzusprechen und im Umfeld, beispielsweise im Klassenrahmen, zu thematisieren. Urheberinnen und Urheber, Mitläuferinnen und Mitläufer sind mit ihrem Verhalten zu konfrontieren sowie nötigenfalls zu sanktionieren und die Betroffenen sowie Helfende sind sichtbar und spürbar zu schützen.

Um aber bei einer Diskriminierung entsprechend handeln zu können, muss eine solche zuerst erkannt werden. Dieses Dokument soll dabei helfen, sich auf mögliche Vorfälle vorzubereiten und im Falle von Hass und Gewalt im Schulumfeld verschiedene Handlungsmöglichkeiten aufzeigen. Darüber hinaus gibt es konkrete Anweisungen, wie in entsprechenden Situationen vorzugehen ist.

Entschlossen stehen wir gemeinsam ein gegen Gewalt, Hass und Diskriminierung, beispielsweise aufgrund der Religion oder der Herkunft eines Menschen, dessen äusserer Erscheinung, der Lebensumstände oder der Lebensweise. Gemeinsam setzen wir ein Zeichen gegen jegliche Art von Menschenfeindlichkeit. Wir würdigen die Vielfalt im Kanton Bern und ermutigen alle Bürgerinnen und Bürger, für Toleranz und Respekt und ein friedliches Zusammenleben einzutreten.

2 Definition von Hassdelikt

Als Hassdelikte oder auch «Hate Crimes» werden Straftaten bezeichnet, bei denen Menschen aufgrund ihrer (vermuteten) Gruppenzugehörigkeit angegriffen werden. Mit «Hate Speech» oder Hassreden werden Äusserungen gegenüber einer Person oder über eine Personengruppe bezeichnet, welche diese abwerten, beleidigen, bedrohen oder zu Hass oder Gewalt aufrufen.

Sie können sich gegen die sexuelle Orientierung richten, rassistisch motiviert sein oder religiöse Ansichten betreffen.

3 Rechtliche Rahmenbedingungen¹

3.1 Rechtliche Grundlagen

Hat jemand eine Handlung festgestellt oder sogar selber erfahren, die als strafbar eingeschätzt wird oder bei der die Unsicherheit besteht, ob es sich um ein strafbares Delikt handelt, empfiehlt es sich, die Polizei zu kontaktieren oder sich bei einer Fachstelle beraten zu lassen. Inwiefern ein Vorfall tatsächlich strafbar ist, wird im Falle einer Anzeige durch die Staatsanwaltschaft geklärt. Unabhängig davon ist es wichtig, dass die Schule Grenzüberschreitungen nicht akzeptiert, dass über diese gesprochen wird und eine klare Haltung der Nulltoleranz gezeigt wird. Zu diesem Zweck finden Sie unter **Punkt 4 «Diskriminierung im Schulalltag»** Empfehlungen für Schulen.

In der Schweiz kommen im Zusammenhang mit Hassdelikten verschiedene rechtliche Grundlagen zum Tragen. Die wichtigsten werden nachfolgend kurz erläutert:

- Die schweizerische Bundesverfassung (BV) beinhaltet das Recht auf Gleichbehandlung für alle Menschen, die in der Schweiz leben (Art. 8). Das heisst: Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.
- Art. 261^{bis} des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) bestraft Äusserungen und Handlungen, die Menschen aufgrund ihrer Ethnie, ihrer Rasse, ihrer Religion oder ihrer sexuellen Orientierung herabsetzen oder zu Hass und Diskriminierung aufrufen. Dies gilt auch für das Verbreiten von verleumderischen Ideologien. Damit ein Verstoß gegen die Diskriminierungsstrafnorm (Art. 261^{bis} StGB) oder eine Verletzung der Glaubens- und Kulturfreiheit (Art. 261 StGB) vorliegt, muss die Äusserung in der Öffentlichkeit gemacht worden sein. Dies ist der Fall, wenn eine Äusserung vor mehr als zwei Personen erfolgt, die in keiner engen persönlichen Beziehung zueinander stehen.
- Die öffentliche Aufforderung zu Verbrechen oder zu Gewalttätigkeit ist durch Art. 259 StGB verboten.
- Diskriminierende Äusserungen oder Handlungen können weitere strafrechtliche Tatbestände erfüllen, zum Beispiel den der Beschimpfung (Art. 177 StGB) und der Tötlichkeit (Art. 126 StGB). Stellt ein Gericht fest, dass eine solche Tat aus einem Hassmotiv erfolgt ist und die Diskriminierungsstrafnorm Art. 261^{bis} StGB erfüllt ist, muss die Täterschaft mit einem höheren Strafmass rechnen.
- Diskriminierende Äusserungen können zudem eine Persönlichkeitsverletzung im Sinne von Art. 28 des Zivilgesetzbuches (ZGB) darstellen.

¹ Quellen: [Jugend und Medien](#) und [Eidgenössische Kommission gegen Rassismus, Rechtsratgeber rassistische Diskriminierung](#)

- Auch wenn eine diskriminierende Äusserung oder Handlung gegen eine Gruppe nicht unter die Diskriminierungsstrafnorm Art. 261^{bis} StGB fällt, zum Beispiel weil sie sich gegen Menschen mit Behinderungen oder Transmenschen richtet, die durch Art. 261^{bis} StGB nicht geschützt werden, können andere Strafnormen zur Anwendung gelangen und eine Persönlichkeitsverletzung im Sinne von Art. 28 ZGB vorliegen.

Diskriminierende und feindselige Verhaltensweisen lösen bei den Betroffenen massive Verunsicherung aus und sind immer ernst zu nehmen! Ignorieren wir sie, könnten sie eskalieren und zu Delikten oder Hassverbrechen führen. Präventives und konsequentes Handeln hilft, solche Entwicklungen frühzeitig zu stoppen und ein respektvolles Miteinander zu fördern.

3.2 Symbole

Symbole wie das Hakenkreuz, das rote Dreieck (Hamas), der Hitlergruss, der Wolfsgruss (Graue Wölfe) oder die Embleme von gewaltverherrlichenden Organisationen wie der Hisbollah oder von linksextremen Gruppierungen sind in der Schweiz nicht grundsätzlich verboten. Nationalsozialistische Symbole zum Beispiel sind jedoch dann unter Strafe gestellt, wenn sie werbend in der Öffentlichkeit verwendet werden und wenn damit die Verbreitung von Ideologien respektive Propaganda betrieben wird (vergleiche dazu Bundesgerichtsentscheid 6B_697/2013). Das isolierte Tragen einer Hakenkreuzbinde im Alltag

stellt in der Regel ein strafloses Bekenntnis zu einer Ideologie und noch kein Werben dar. Die Kumulation von Handlungen, Gesten und Symbolen wiederum könnte gemäss geltender Rechtslage als Verbreiten einer Ideologie qualifiziert und unter Art. 261^{bis} Absatz 2 StGB gefasst werden. Dies kann beispielsweise an Kundgebungen der Fall sein.

Zurzeit wird auf Bundesebene geprüft, ob die Gesetze geändert und gewisse Symbole unter Strafe gestellt werden sollen.

Weitere Informationen zu Symbolen finden Sie auf unserer Website: www.police.be.ch/hatecrime

3.3 Urteile

Die Eidgenössische Kommission gegen Rassismus (EKR) führt eine juristische Datensammlung mit Urteilen bis zurück ins Jahr 1995, bei denen die Anwendung der Diskriminierungsstrafnorm Art. 261^{bis} StGB thematisiert wurde. Die Urteile sind unter folgendem Link abrufbar: [Datenbank der EKR «Sammlung Rechtsfälle»](#)

3.4 Strafmündigkeit

Bereits ab zehn Jahren sind Kinder strafmündig und können aus strafrechtlicher Sicht in die Verantwortung gezogen und bestraft werden. Grenzüberschreitungen von unter Zehnjährigen fallen in die Zuständigkeit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB), insofern die Eltern nicht in der Lage sind, entsprechende Massnahmen vorzunehmen.

3.5 Melderecht und Meldepflicht im Schulbereich

Für die Einschätzung einer Gefährdungssituation bietet das Merkblatt «Melderecht und Meldepflicht» die entsprechende Orientierung. Das

Merkblatt finden Sie auf der [BSIG-Datenbank](#), Dokumentnummer 3/321.211/1.1 oder unter dem direkten Link: [Anzeigepflichten und -rechte gemäss Art. 48 des EG ZSJ](#)

Informationen zur Früherkennung einer Gefährdungssituation und zu den Melderechten und Meldepflichten finden Sie auf der Website des Kantonalen Jugendamtes: [Früherkennung von Kindeswohlgefährdung \(be.ch\)](#)

Wenn während amtlicher Tätigkeit konkrete Verdachtsgründe auf ein von Amts wegen zu verfolgendes Verbrechen² vorliegen, gilt grundsätzlich Anzeigepflicht für Kantonsangestellte. Eine Befreiung dieser Anzeigepflicht für Lehrpersonen besteht, soweit das Wohl des Kindes dies erfordert. Eine sorgfältige Abwägung der auf dem Spiel stehenden Interessen muss also ergeben, dass die Mitteilung dem Kindeswohl nicht zuwiderläuft. Im Zweifelsfall sind Fachleute der Gesundheits- und Beratungsdienste beizuziehen.

Das Volksschulgesetz regelt dies in Art. 61a, Befreiung von der Anzeigepflicht:
«Die Gesundheits- und Beratungsdienste sowie die Lehrkräfte und ihre Aufsichtsbehörden sind von der Anzeigepflicht für von Amts wegen zu verfolgende Verbrechen an die zuständige Strafverfolgungsbehörde gemäss Art. 48 des Einführungsgesetzes vom 11. Juni 2009 zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ) befreit, soweit das Wohl des Kindes dies erfordert.»

4 Diskriminierung im Schulalltag

Diskriminierung kann auf allen Bildungsstufen vorkommen, zum Beispiel bei der Bewertung der schulischen Leistungen, bei pädagogischen oder administrativen Massnahmen oder in Form von rassistischen Äusserungen, Gewalt oder Mobbing. Die Diskriminierung kann von Mitschülerinnen oder Mitschülern, aber auch von Lehrpersonen oder Schulleitungen ausgehen. In den meisten Fällen ist es schwierig zu erkennen, ob eine Handlung auf einem rassistischen Motiv beruht oder nicht.

Die «[Standesregeln](#)» des [Dachverbandes Lehrerinnen und Lehrer Schweiz \(LCH\)](#) nehmen das Thema Diskriminierung, insbesondere in der Standesregel 9 «Respektieren der Menschenwürde», auf.

éducation21 ist das nationale Kompetenz- und Dienstleistungszentrum für Bildung für Nachhaltige Entwicklung (BNE) in der Schweiz. Mit den Themendossiers «Rassismus erkennen» möchte éducation21 zur Umsetzung eines BNE-orientierten Unterrichts zum Thema Diskriminierung beitragen. Unterrichtsmaterialien finden Sie hier: [Rassismus erkennen | education21](#)

Wichtig: Zeigen Sie Haltung, bagatellisieren Sie nichts, achten Sie auf Sprache und reagieren Sie klar und unmissverständlich!

² Das Schweizer Rechtssystem unterscheidet zwischen Officialdelikten und Antragsdelikten. Von einem Officialdelikt spricht man, wenn eine strafbare Handlung von den Strafverfolgungsbehörden von Amts wegen verfolgt wird. Die Straftat wird von den Strafverfolgungsbehörden auch dann verfolgt, wenn die geschädigte Person keine Strafanzeige einreicht. Erfährt die Polizei von einem Officialdelikt, ist sie verpflichtet, ein Verfahren zu eröffnen. Das geschieht unabhängig davon, ob die betroffene Person dies will oder nicht.

4.1 Handlungsoptionen «PIA»

Um Schulleitungen und Lehrpersonen zu unterstützen, haben wir ein mögliches Handlungskonzept formuliert: **Prävention, Intervention und Aufarbeitung (PIA)**. Das Handlungskonzept bezieht sich unter anderem auf das «10-Punkte-Programm» nach Gautschi und Steger (siehe [Anhang 6.2](#)).

Im [Anhang 6.1](#) haben wir einige Beispiele mit einer möglichen Einschätzung der Rechtslage für Sie aufgelistet.

4.1.1 **P**rävention

Wie kann ich mich auf solche Situationen im Schulumfeld vorbereiten?

Tauschen Sie sich mit einer Vertrauensperson aus Ihrem Arbeitsumfeld, mit der Schulsozialarbeit, einer vorgesetzten Person oder einer Fachstelle aus und besprechen Sie Möglichkeiten, wie man auf solche Situationen reagieren könnte. Einigen Sie sich auf ein gemeinsames Vorgehen. Eine gemeinsame **Wir-Haltung** macht das Reagieren in solchen Situationen für die Lehrpersonen einfacher und stärkt das gesamte Schulteam. Zu dieser Strategie und dieser Wir-Haltung gehört natürlich auch, wie mit der Situation umgegangen wird, sollte ein diskriminierendes Verhalten von einer Lehrperson oder der Schulleitung ausgehen.

Wichtig: Zeigen Sie allen am Schulleben Beteiligten sofort, dass entsprechende Taten keinen Platz haben. Schülerinnen und Schüler sollten sich zu jeder Zeit darüber bewusst sein, dass sie in Bezug auf Hass, Gewalt und Diskriminierung keine Toleranz erwarten können.

Handlungskonzept an der Schule / Schulklima

Ein positives Schulklima kann einen entscheidenden Beitrag dazu leisten, dass Diskriminierungen erst gar nicht entstehen. Als Lehrperson oder Schulleitung haben Sie die Möglichkeit, das Klima an Ihrer Schule aktiv zu gestalten. Zur Prävention gehört es daher auch, ein Schulklima zu schaffen, das auf Offenheit, Respekt und Vertrauen basiert – sowohl im Klassenzimmer als auch auf Schulebene und im Umgang mit Eltern und Erziehungsberechtigten. Ein Umfeld, das diese Werte lebt, trägt massgeblich dazu bei, Diskriminierungen vorzubeugen und ein harmonisches Miteinander zu stärken. Wichtig ist daher nicht nur, dass eine gemeinsame Wir-Haltung geschaffen, sondern dass diese auch gelebt wird.

4.1.2 **I**ntervention

Was muss ich bei einem Vorfall tun?

Wenn Sie als Lehrperson oder Schulleitung eine diskriminierende Äusserung oder Handlung erkennen, ist es wichtig, die fehlbare Aktion sofort genau zu benennen und die Betroffenen zu schützen.

A Entschärfen Sie die Situation

Zu Beginn jeder Intervention müssen die Betroffenen geschützt und gestärkt werden – unabhängig davon, ob diese anwesend sind. Bei einer akuten Situation sollen die betroffenen Parteien getrennt werden, um die Situation zu entschärfen. Fordern Sie bei Bedarf Unterstützung an (andere Lehrpersonen, Polizei etc.), ziehen Sie eine Vertrauensperson bei (Lehrperson, Schülerin oder Schüler etc.) und kontaktieren Sie die erziehungsberechtigten Personen.

B Sprechen Sie das Vorgehen ab

Besprechen Sie den Vorfall und das weitere Vorgehen mit einer Vertrauensperson aus Ihrem Arbeitsumfeld, Ihrem Team, der Schulsozialarbeit, einer vorgesetzten Person, einer Fachstelle oder einer ähnlich institutionell geregelten Unterstützungsinstanz.

C Ziehen Sie ein Gespräch mit beiden Parteien in Betracht

Die diskriminierende Aussage oder Handlung muss bei dem Gespräch genau benannt und die beschuldigte Person damit konfrontiert werden. Sie können versuchen, die Motive derjenigen herauszufinden, die diskriminierende Aussagen oder Handlungen machen. Hinterfragen Sie dabei nicht die Person, sondern deren Position.

Prüfen Sie diese Massnahmen:

- Die Parteien räumlich trennen und somit die Situation entschärfen.
- Bei Bedarf Unterstützung anfordern (andere Lehrpersonen, Polizei, Schulsozialarbeit etc.).
- Eine Vertrauensperson beiziehen (Lehrperson, Schülerin oder Schüler etc.).
- Erziehungsberechtigte Personen miteinbeziehen.
- Sofortige disziplinarische Massnahmen gegen die beschuldigte Person prüfen.

Wenn eine diskriminierende Äusserung oder Handlung erkannt worden ist, muss die fehlbare Aktion benannt und die oder der Betroffene geschützt werden. Die zuständigen Schulbehörden sind auf der Basis des kantonalen und des kommunalen Schulrechts verpflichtet, Schülerinnen und Schüler vor Diskriminierung, Gewalt und Mobbing zu schützen.

4.1.3 Aufarbeitung

Arbeiten Sie den Vorfall mit den Betroffenen sowie in der Klasse auf.

- Arbeiten Sie das Ereignis mit den betroffenen Personen auf. Informieren Sie die Betroffenen beispielsweise über Opferberatungsstellen.
- Zeigen Sie anschliessend im Gruppen- oder Klassengespräch auf, dass entsprechende Taten keinen Platz haben. Schülerinnen und Schüler sollten sich zu jeder Zeit darüber bewusst sein, dass Hass, Gewalt und Diskriminierung keine Toleranz erwarten können.

Achten Sie dabei auf Folgendes:

- Solidarität mit jenen, die sich gegen die diskriminierende Aussage oder Handlung stellen, und Haltung sowie Zivilcourage (vor)zeigen.
- Legen Sie als Lehrperson/Schulleitung die eigene Position unmissverständlich dar und begründen Sie diese.
- Dabei das Gefühl vermitteln, dass im geschützten Raum Meinungen ohne Angst, dafür mit Mut geäussert werden dürfen. Dennoch klarmachen, dass es Grenzen gibt – und diese begründen (zum Beispiel mit dem Gesetz, mit Menschenrechten, mit Geschichte, mit Moral).
- Stereotype und Halbwahrheiten korrigieren, Verschwörungstheorien zurückweisen.
- Wissen und (Medien-)Kompetenzen vermitteln.

- Prüfen Sie eine flächendeckende Sensibilisierung über das Thema.
- Ausserschulische Lernorte bieten Workshops zum Thema an.
- Solche Vorfälle können auch für Sie persönlich eine psychische Belastung darstellen. Treffen Sie auch Massnahmen zum Schutz und zur Aufrechterhaltung Ihrer eigenen psychischen Gesundheit.

4.2 Wann zur Polizei?

Eine Meldung kann beispielsweise erfolgen, wenn Fachpersonen selbst nicht in der Lage sind, der Gefährdung eines Kindes zu begegnen. Im Rahmen Ihrer Tätigkeit können Sie alle Massnahmen in Anspruch nehmen, die notwendig erscheinen, und dabei auch auf andere Stellen zurückgreifen.³

Ob Beleidigungen, Drohungen, sexualisierte Gewalt, physische oder psychische Angriffe – die Kantonspolizei Bern setzt sich dafür ein, Delikte zu verhindern und aufzuklären. Falls die betroffene Person eine Anzeige erstatten möchte, kann sie sich auf einer **Polizeiwache** ihrer Wahl oder bei der Staatsanwaltschaft melden. Der Verzicht auf eine Anzeige ist gemäss dem unter **Punkt 3.5 «Melderecht und Meldepflicht im Schulbereich»** erwähnten Art. 61a Volksschulgesetz zulässig, wenn es dem Wohl des Kindes dient.

Bei Fragen oder Unsicherheiten dürfen Sie sich jederzeit an die Kantonspolizei Bern wenden. Hier finden Sie alle Kontaktmöglichkeiten:

[Kontakt \(be.ch\)](#)

Im Notfall

Brauchen Sie sofort Hilfe? Wählen Sie die Notrufnummer **112** oder **117**.

Was geschieht nach der Anzeigerstattung?

Wird bei einer Anzeige ein Hassdelikt vermutet, erfasst die Kantonspolizei Bern dieses als «Hate Crime». Ob es sich um ein Hassdelikt handelt bzw. welches Motiv die Täterschaft hatte, beurteilen die Staatsanwaltschaft oder das Gericht im Verlauf des weiteren Strafverfahrens.

Die Schule (respektive die Lehrperson) als Anzeigerstatterin ist nicht Partei des Strafverfahrens. Deshalb erfährt sie nicht automatisch, wie das Strafverfahren ausgegangen ist und ob die beschuldigte Schülerin oder der beschuldigte Schüler wegen Verstosses gegen Art. 261^{bis} StGB verurteilt wurde.

³ **[Verdacht auf Kindeswohlgefährdung – Meldung an die KESB | Kinderschutz Schweiz](#)**

5 Fach- und Beratungsstellen

Nachfolgende Fach- und Beratungsstellen können Betroffenen sowie Fachpersonen helfen, das Geschehene fachgerecht zu verarbeiten.

- [Opferhilfe Bern / Centre Lavi Biel](#)
- [Pro Juventute](#), Tel. 147
- [Die Dargebotene Hand](#), Tel. 143
- [LGBTIQ-Helpline](#), 0800 133 133
- [Gemeinsam gegen Gewalt und Rassismus](#), 031 333 33 40
- Kostenloses Beratungsangebot für Fachpersonen: [Fil Rouge](#), 031 633 71 48
- Präventionsangebote der Kantonspolizei Bern: Auf der Website der Kantonspolizei Bern finden Sie diverse Hilfestellungen für Schulen.
 - [Beratung, Referate, Schulungen](#)
 - [Präventionsunterricht an Schulen \(be.ch\)](#)
 - [Empfehlungen für Bildungseinrichtungen \(be.ch\)](#)

Nehmen Sie bei Fragen zum Präventionsangebot Kontakt mit uns auf: praevention@police.be.ch

Weitere Fachstellen finden Sie unter: www.police.be.ch/hatecrime

6 Anhänge

6.1 Beispiele – was ist strafbar?

In den folgenden Beispielen wird in erster Linie die rechtliche Ausgangslage in Bezug auf die Diskriminierungsstrafnorm Art. 261^{bis} StGB erläutert. Den Gesetzestext finden Sie hier:

[SR 311.0 – Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 | Fedlex \(admin.ch\)](#)

Bitte beachten Sie, dass die Strafbarkeit im Einzelfall durch die Staatsanwaltschaft oder das Gericht abschliessend beurteilt werden muss. Diese entscheiden, ob es sich tatsächlich um ein Delikt nach der Diskriminierungsstrafnorm Art. 261^{bis} StGB handelt. Auch Äusserungen oder Handlungen, die nicht unter Art. 261^{bis} StGB fallen, können strafbar sein und zum Beispiel eine Beschimpfung darstellen (Art. 177 StGB).

Sollten Sie Fragen zur Strafbarkeit haben, empfehlen wir Ihnen, sich an die Polizei oder an eine Fachstelle zu wenden.

6.1.1 Hautfarbe

Ein schwarzer Junge wurde in einem Klassenchat von Mitschülerinnen und Mitschülern als «Mohrenkopf» beschimpft und mit Memes sowie Stickern von ihm als Klobürste schikaniert.

Einschätzung der Rechtslage: Damit eine Strafbarkeit nach Art. 261^{bis} StGB infrage kommt, muss die Bemerkung öffentlich gemacht worden sein. Chaträume sind von der Tendenz her öffentlich. Die Öffentlichkeit ist nämlich bereits dann gegeben, wenn der Kreis der Personen, welche eine Bemerkung wahrnehmen können, aus mehr als zwei Personen besteht und die beteiligten Personen nicht in einer engen (zum Beispiel familiären) Beziehung zueinander stehen. Bei Chatnachrichten im Speziellen kommt es zudem oft vor, dass die Schüler und Schülerinnen die Nachrichten auch Personen zeigen, die nicht Mitglied der Chatgruppe sind. Sicher öffentlich sind grosse Chats, an denen zum Beispiel alle Schüler und Schülerinnen einer Schule beteiligt sind. Die Bezeichnung «Mohrenkopf» fällt jedoch nicht unter den Schutzbereich von Art. 261^{bis} StGB, da sie gemäss der geltenden Rechtsprechung und Lehre keine Bezeichnung ist, die eine Person in einer die Menschenwürde verachtenden Art herabsetzt. Dieser Begriff erfüllt jedoch den Tatbestand der Beschimpfung (Art. 177 StGB). Hingegen können die Memes und Sticker Art. 261^{bis} StGB durchaus erfüllen, hier ist eine Herabsetzung in der Menschenwürde gegeben. Zudem kann ein Verstoß gegen die Diskriminierungsstrafnorm auch mit Bildern begangen werden. Die Bilder stellen auch einen Verstoß gegen die Persönlichkeitsrechte gemäss Art. 28 ZGB dar. Um auf zivilrechtlichem Wege gegen das Verbreiten des Bildes vorzugehen, müsste die betroffene Person beim Zivilgericht Klage einreichen.

6.1.2 Religion

Das Kopftuch einer muslimischen Schülerin wird auf dem Pausenhof von Mitschülerinnen heruntergerissen.

Einschätzung der Rechtslage: Das Herunterreißen des Kopftuchs alleine reicht noch nicht für eine Strafbarkeit nach Art. 261^{bis} StGB, obwohl es in der Öffentlichkeit erfolgt ist. Wird jedoch zusammen mit dem Herunterreißen des Kopftuchs noch die Bemerkung «Muslime sollen raus» gemacht, sollte der Vorfall wegen Verstoßes gegen Art. 261^{bis} StGB angezeigt werden. Es müsste also noch eine Bemerkung oder eine Handlung dazukommen, die klarmacht, dass das Herunterreißen in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise erfolgt ist und damit unter Art. 261^{bis} StGB fällt. Alleine das Herunterreißen des Kopftuchs für sich könnte jedoch nach Art. 261 StGB (Störung der Glaubensfreiheit) angezeigt werden. Zudem könnte hier eine Tötlichkeit nach Art. 126 StGB vorliegen.

6.1.3 Hasssymbole

Ein Hakenkreuz wird an die Wandtafel im Klassenzimmer gemalt.

Einschätzung der Rechtslage: Art. 261^{bis} StGB ist bei diesem Beispiel nicht erfüllt. Hakenkreuze und zum Beispiel auch der Hitlergruss sind in der Schweiz per se nicht verboten. Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts sind sie nur dann gemäss Art. 261^{bis} StGB strafbar, wenn sie einen «werbenden Charakter» aufweisen. Dies könnte zum Beispiel der Fall sein, wenn der Hitlergruss an einer Kundgebung von Anhängern des Nationalsozialismus in der Öffentlichkeit erfolgt.

6.1.4 Herkunft

Das Essen der Schulköchin wird in der Kantine von einer Schülerin lauthals als «schmutziger Ausländerfrass» bezeichnet.

Einschätzung der Rechtslage: Die Öffentlichkeit ist hier klar gegeben, trotzdem fällt die Bemerkung «schmutziger Ausländerfrass» nicht unter Art. 261^{bis} StGB, da sie sich nicht gegen eine Rasse oder eine Ethnie richtet. Auch der Begriff «Scheissausländer» ist nicht strafbar, da er sich nicht gegen eine Ethnie, sondern gegen alle ausländischen Personen richtet. Nach Art. 261^{bis} StGB strafbar wäre die Bemerkung hier, wenn sie «schmutziger Muslimenfrass» lauten würde. Eventuell könnte die Bemerkung aber als Beschimpfung nach Art. 177 StGB gelten.

6.1.5 Sexuelle Orientierung

Eine lesbische Schülerin wird auf dem Nachhauseweg von Mitschülern als «Kampflesbe» bezeichnet und bespuckt.

Einschätzung der Rechtslage: Die Schülerin wurde offensichtlich wegen ihrer sexuellen Ausrichtung angespuckt, was die zusätzliche Bezeichnung als «Kampflesbe» klarmacht. Die Handlung ist in der Öffentlichkeit erfolgt und setzt die betroffene Schülerin in einer verachtenden Weise in der Menschenwürde herab, womit sie unter Art. 261^{bis} Absatz 4 StGB fällt.

Die Bezeichnung als «Kampflesbe» alleine fällt nicht unter Art. 261^{bis} StGB, da sie isoliert zu wenig in einer die Menschenwürde verachtenden Weise herabsetzend ist. Die Bezeichnung für sich alleine genommen könnte jedoch eine Beschimpfung (Art. 177 StGB) darstellen. Auch das Bespucken an sich, ohne die zusätzliche Bemerkung «Kampflesbe», ist strafbar. Es fällt isoliert betrachtet nicht unter Art. 261^{bis} StGB, da kein Hassmotiv ersichtlich ist, sondern stellt eine Tätlichkeit (Art. 126 StGB) oder aber eine Beschimpfung (Art. 177 StGB) dar.

6.1.6 Religion

In der Schule kursieren Flyer zu einer Anti-Israel-Kundgebung. Der Titel lautet: «Vernichtet die Juden.»

Einschätzung der Rechtslage: Der Flyer fällt ganz klar unter Art. 261^{bis} StGB. Bei Flyern ist die Öffentlichkeit gegeben. Der Titel ist menschenverachtend und kann als Verharmlosung des Holocaust verstanden werden.

6.2 Handlungsmöglichkeiten nach dem «10-Punkte-Programm»⁴ nach Gautschi und Steger

- 1 Auf Diskriminierung, wie zum Beispiel auf Antisemitismus oder Muslimfeindlichkeit, sofort reagieren; je nach Situation im Einzel-, Gruppen- oder Klassengespräch.
- 2 Die diskriminierende Aussage oder Handlung genau benennen und die beschuldigte Person damit konfrontieren.
- 3 Zu Beginn jeder Intervention die Betroffenen schützen und stärken – unabhängig davon, ob diese anwesend sind.
- 4 Solidarität mit jenen, die sich gegen die diskriminierende Aussage oder Handlung stellen, und Haltung sowie Zivilcourage (vor)zeigen.
- 5 Als Lehrperson die eigene Position unmissverständlich darlegen und begründen.
- 6 In ein Gespräch einsteigen und versuchen, die Motive derjenigen herauszufinden, die diskriminierende Aussagen oder Handlungen machen.
- 7 Nicht die Person, sondern deren Position hinterfragen.
- 8 Dabei das Gefühl vermitteln, dass im geschützten Raum Meinungen ohne Angst, dafür mit Mut geäußert werden dürfen.
- 9 Dennoch klarmachen, dass es Grenzen gibt – und diese begründen (zum Beispiel mit dem Gesetz, mit Menschenrechten, mit Geschichte, mit Moral).
- 10 Stereotype und Halbwahrheiten korrigieren, Verschwörungstheorien zurückweisen, Wissen vermitteln.

⁴ Quelle: 10-Punkt Programm, Peter Gautschi und Jasmine Steger (nach Victoria Kumar/Werner Dreier/Peter Gautschi/Nicole Riedweg/Linda Sauer/Robert Sigel (Hrsg.) (2020): Antisemitismen. Sondierungen im Bildungsbereich. Frankfurt: Wochenschau Verlag, S. 248-264.)

7 Impressum

Dieses Dokument wurde von der Kantonspolizei Bern in Zusammenarbeit mit der Pädagogischen Hochschule, der Bildungs- und Kulturdirektion, der Universität Bern und weiteren Organisationen und Fachstellen erarbeitet.



Für weitere Informationen
besuchen Sie unsere Website:
police.be.ch/hatecrime